

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Verordnung vom 08.08.1823 publ. 21.08.1823

des Landes und seiner Einwohner gereichen könne, erwarten Wir von denselben, daß sie diesen Beweis Unserer Fürsorge durch eine eben so getreue Erfüllung der Unterthanens Pflichten gegen ihren neuen Landesherrn erkennen werden, als sie solche Uns stets zu beweisen beflissen gewesen sind, und Wir bleiben ihnen mit Kaiserlicher Huld und Gnade gewogen.

Zu Urkund dessen 2c.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 8ten Aug. 1823., publ. am 21sten ej.

Es ist durch mehrere Fälle zur Kenntniß Intimation des der Cammer gekommen, daß die in dem §. 3. §. 3. der Verordnung vom 16ten August 1794. 16ten August der Verordnung vom 16ten August 1794., wegen wegen der zu verstattenden Versicherung be- 1794., wegen der zu verstat- weglicher Güter vor Feuers-Gefahr in aus- tendem Versiche- wärtigen Affecturanz-Anstalten, welche wört- rung bewegli- lich folgendergestalt lautet: cher Güter vor Feuersgefahr, in auswärtigen Affecturanz-Anstalten.

„Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur Cammer in dem Herzogthum Oldenburg Ver- ordnete. Thun kund hiermit:

Wenn in Erfahrung gebracht worden, daß verschiedene Einwohner dieses Herzogthums, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ihre, besonders beweglichen Güter bey auswärtigen Brand-Affecturanz-Anstalten versichern lassen, desfalls aber in Erwägung

Ⓒ

kommen müssen, in wie ferne diese Theilnehmung an auswärtigen Versicherungs = Anstalten der hieselbst schon längst eingerichteten Brandcasse nachtheilig oder mit derselben vereinbarlich seyn könne, und daher zu Abwendung jedes besorglichen Nachtheils von dieser, in verschiedenen Rücksichten vortheilhaften Brandversicherungs = Societät, eine genaue Bestimmung, wie weit von den auswärtigen Versicherungen Gebrauch gemacht werden kann, mithin die Festsetzung derjenigen Bedingungen und Vorichts = Maaßregeln, unter welchen jene Sicherheit bey auswärtigen Brand = Asscuranz = Anstalten genommen werden mag, erforderlich ist: so wird nach Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigstem Befehl desfalls folgendes zur unabweichlichen Nachachtung angeordnet:

1.

Da keine Art der Brandversicherung, welche der in diesem Herzogthum bestehenden allgemeinen Brandcasse nachtheilig oder gefährlich seyn kann, zu dulden ist, so kann nicht gestattet werden, daß die Landes = Einwohner ihre in der Brandcasse aufgenommene oder aufzunehmende unbeweglichen Besitzungen oder Gebäude, wofür ihnen in derselben die möglichst wohlfeile und vollständige Sicherheit verschaffet wird, anderweitig ver-

sichern lassen dürfen. Wer diesem entgegen seine Gebäude auswärts versichern läßt, verliert, wenn selbige abbrennen, die Summe, wofür sie hieselbst affecurirt worden, als welche der Brandcasse zu Gute unausbezahlt bleibt, und wird überdem mit einer den Umständen angemessenen nachdrücklichen Geld- und allenfalls Leibesstrafe beleet.

2.

Dagegen ist jedem Eigenthümer beweglicher Güter, so lange zur Versicherung derselben vor Feuers-Gefahr keine ähnliche zweckmäßige Einrichtung im Lande getroffen werden kann, unbenommen, selbige, jedoch unter Beobachtung nachstehender Bedingungen, bey auswärtigen Brand- Affecuranz- Anstalten versichern zu lassen: a) daß keine gedoppelte Affecuranz genommen, folglich die bey einer Anstalt versicherten Mobilien nicht auch bey andern affecurirt werden, und b) daß nicht der ganze anzuschlagende Werth des Einguts auswärts versichert werde, sondern die Affecuranz nur auf  $\frac{3}{4}$  vom Ganzen gehe.

3.

Wenn demnach jemand eine solche auswärtige Affecuranz suchen will, so muß vorher eine desfällige Anzeige bey der Cammer geschehen, und der Anschlag, nach welchem die Versicherung vorgenommen werden soll,

vorgezeigt werden, damit nach allenfalls vorgenommener Untersuchung, in so weit selbige entstehender Bedenklichkeiten halber nöthig gefunden werden möchte, das Nähere bestimmt werden könne. Uebrigens

4.

wird nicht gestattet, daß öffentliche Collectanten oder Commissionairs für solche auswärtige Societäten auftreten, und zur Theilnehmung an selbigen einladen.

Wie denn diese Vorschriften zu Vermeidung der oben angedrohten Strafen aufs genaueste zu befolgen sind.

Wornach sich ein jeder zu achten.

Urkundlich unter dem zur Herzoglichen Cammer verordneten Insiegel.

Oldenburg, aus der Cammer, den 16ten August, 1794.

v. Hendorf. Schumacher. Römer.  
Herbart. Schloifer. Wardeburg.  
(L. S.)

---

Hansen."

enthaltene Vorschrift, wegen der von demjenigen, der eine solche auswärtige Affecuranz suchen will, vorher bey der Cammer zu machenden Anzeige und Bewirkung einer desfalligen Bestimmung nicht allemal befolgt werde.

Es wird daher mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung (vom